

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 255/2017
Beschlussvorlage		
Finanzen und Wirtschaftliche Betriebe	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	11	22.11.2017
Haupt- und Finanzausschuss	11	05.12.2017
Rat der Kreisstadt Mettmann	13	19.12.2017

Entwässerungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung
 Kosten
 Produkt 11.11.02 – Kanalunterhaltung durch den Baubetriebshof
 11.11.03 – Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen der Stadtentwässerung
 Haushaltsjahr 2018
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen:

Satzung
 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
 der Stadt Mettmann vom 14.12.2010
(7. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2018)

Gebührensätze

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- | | |
|---|----------------------|
| a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen ab dem 01.01.2018 | 1,95 € je cbm |
| b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr) ab dem 01.01.2018 | 3,08 € je cbm |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2018	1,22 € je qm
-------------------	---------------------

§ 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Gesamtaufwendungen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,9 % (+ 299.012 €) auf 10.667.579 €.

Markante Erhöhungen sind festzustellen bei den Abschreibungen (+ 78.950 €) und der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals (+ 63.931 €). Ursächlich für die Erhöhung des Abschreibungsbetrages ist die Zunahme des Kanalanlagenwertes. Bei der kalkulatorischen Verzinsung wird die Ansatzreduzierung aufgrund Herabsetzung des Zinssatzes von 6,75% auf 6,50% durch eine Anpassung des Restbuchwertes der Hausanschlüsse an die Werte der Anlagenbuchhaltung überkompensiert. Der bislang berücksichtigte Wert dieser Anschlüsse wurde in den Vorjahren unrichtigerweise zu gering angesetzt und hat sich mit Anhebung nahezu verdoppelt. Eine höhere kalkulatorische Verzinsung ist die Folge.

Des Weiteren ist die Umlage an den Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) um 113.183 € gestiegen. Neben einer Beitragssatzanhebung führt die Inbetriebnahme des Regenüberlaufbeckens Kantstraße zu höheren Finanzierungsaufwendungen und somit insgesamt zu einer Ansatzerhöhung.

Zudem wurde die Position „Erstattung Rattenbekämpfung“ von 60.000 € auf 90.000 € im Vergleich zur Vorjahreskalkulation angehoben. Der vom Kreis Mettmann geschätzte Kostenanteil der Stadt Mettmann i.H.v 100.000 € entfällt zukünftig zu 90% auf die Kanalanlagen. Da der Befall dort am Stärksten ist, erfolgt in den Kanälen die umfangreichste Belegung mit Giftködern.

Durch eine vorgesehene Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden diese Mehraufwendungen teilweise kompensiert und eine Gebührenerhöhung abgemildert. Nach § 6 (2) Kommunalabgabengesetz NRW sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Dem Sonderposten wird somit ein Betrag i.H.v. 132.162,79 € entnommen (Bestand zum 31.12.2014).

Schmutzwassergebühr:

Die zugrunde gelegte Abwassermenge hat sich im Vergleich zur Vorjahreskalkulation für Nichtverbandsmitglieder um 10.000 cbm auf 1.780.000 cbm erhöht bzw. für Verbandsmitglieder um 8.000 cbm auf 172.000 cbm reduziert.

Die o.g. Mehraufwendungen führen in Kombination mit einer nur leicht veränderten Abwassermenge zu einer Gebührenerhöhung.

Bei den Nichtverbandsmitgliedern erhöht sich der Gebührensatz um ca. 3,0 % auf 3,08 €/cbm, bei den Verbandsmitgliedern um ca. 3,2 % auf 1,95 €/cbm.

Niederschlagswassergebühr:

Die Summe der abflusswirksamen Flächen ist von 3.855.000 m² in 2017 auf 3.856.000 m² in 2018 gestiegen (+1.000 m²). Bedingt durch diese minimale Flächenerhöhung in Verbindung mit den o.g. Mehraufwendungen, ist ebenfalls eine Gebührenerhöhung zu verzeichnen.

Der für 2018 kalkulierte Gebührensatz beträgt 1,22 €/m² (+2,5%).

Insgesamt ergeben sich folgende Gebührensätze:

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| a) | für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen
ab dem 01.01.2018 | 1,95 € je cbm (bisher 1,89 €) |
| b) | für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)
ab dem 01.01.2018 | 3,08 € je cbm (bisher 2,99 €) |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2018	1,22 € je qm (bisher 1,19 €)
-------------------	------------------------------